

Besondere Hinweise des Fachbereiches II.4 - Steuern und Abgaben - der Stadt Morschau zu den Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuer)

Nahezu alle Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen treten mit dem Fachbereich II.4 - Steuern und Abgaben - in Kontakt, weil sie kommunale Steuern (Grund- und Gewerbesteuer) zahlen müssen oder Erstattungen beanspruchen können. Hierbei müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Die nachfolgenden Informationen betreffen die Verarbeitung personenbezogener Daten zu steuerlichen Zwecken, soweit die Abgabenordnung unmittelbar oder mittelbar anzuwenden ist.

Im Besteuerungsverfahren sind Daten personenbezogen, wenn sie einer natürlichen Person, einer Körperschaft (z. B. Verein, Kapitalgesellschaft), einer Personenvereinigung oder einer Vermögensmasse zugeordnet werden können. Keine personenbezogenen Daten sind anonymisierte oder pseudonymisierte Daten.

Wenn die Stadt Morschau personenbezogene Daten verarbeitet, bedeutet das, dass sie diese Daten z. B. erhebt, speichert, verwendet, übermittelt, zum Abruf bereitstellt oder löscht.

Im Folgenden informiert die Stadt Sie darüber, welche personenbezogenen Daten sie erhebt, bei wem die Daten erhoben werden und was sie mit diesen Daten macht.

Zu welchem Zweck verarbeitet die Stadt Ihre personenbezogenen Daten?

Um die Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuer) nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) und der Steuergesetze festsetzen und erheben zu können, benötigt die Stadt personenbezogene Daten (§ 85 AO).

Ihre personenbezogenen Daten werden in dem steuerlichen Verfahren verarbeitet, für das sie erhoben wurden (§ 29b AO). Nur in den gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen darf die Stadt die zur Durchführung eines steuerlichen Verfahrens erhobenen personenbezogenen Daten auch für andere steuerliche oder nichtsteuerliche Zwecke verarbeiten (Weiterverarbeitung nach § 29c Absatz 1 AO).

Welche personenbezogenen Daten verarbeitet die Stadt?

- **Persönliche Identifikations- und Kontaktangaben, z. B.**
 - Vor- und Nachname
 - Firma oder andere Unternehmens- und Gesellschaftsbezeichnungen, Handelsregisternummer
 - Vor- und Nachname des/der (gesetzlichen) Vertreter(s), des/der Bevollmächtigte(n), des/der Geschäftsführer(s), des/der Gesellschafter(s)
 - Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer
 - Geburtsdatum und -ort
 - Kassenzeichen, Steuernummer

- **Für die Festsetzung und Erhebung der Steuern erforderliche Informationen, z. B.**
 - Gewerbesteuermessbetrag
 - Einheitswert und Grundsteuermessbetrag
 - Zerlegungsanteil am Gewerbesteuer- bzw. Grundsteuermessbetrag
 - Bankverbindung
 - Angaben über geleistete oder erstattete Steuern und Vorauszahlungen
 - Angaben über gestellte Anträge sowie Rechtsbehelfe

Bei der Grund- und Gewerbesteuer erhält die Stadt Ihre personenbezogenen Daten in erster Linie über die Messbescheide und Zerlegungsmitteilungen des **zuständigen Finanzamtes** und verarbeitet diese weiter.

Darüber hinaus erhebt die Stadt Ihre personenbezogenen Daten auch **bei Ihnen selbst**, z.B. durch Ihre SEPA-Lastschriftmandate, Mitteilungen und Anträge.

Schließlich werden Ihre personenbezogenen Daten **durch Dritte** übermittelt, soweit diese Daten für abgabenrechtliche Zwecke weiterverarbeitet werden.

Beispiele:

- Das Gewerbeamt der Stadt Monschau übermittelt Daten über Gewerbeanmeldungen.
- Das Einwohnermeldeamt der Stadt Monschau übermittelt Meldedaten.

Außerdem erhält die Stadt steuerrelevante Informationen von **Steuerämtern anderer Kommunen**.

Kann die Stadt einen steuerrelevanten Sachverhalt nicht mit Ihrer Hilfe aufklären, dürfen Sie betreffende personenbezogene Daten auch durch Nachfragen bei Dritten erhoben werden (z. B. **Auskunftsersuchen** an die Nachlassgerichte bei der Ermittlung von Erben). Im Vollstreckungsverfahren kann die Stadt Daten bei **Drittschuldnern** (z. B. Kreditinstitut oder Arbeitgeber) erheben.

Zudem kann die Stadt **öffentlich zugängliche Informationen** (z. B. aus Zeitungen, öffentlichen Registern oder öffentlichen Bekanntmachungen) verarbeiten.

Wie verarbeitet die Stadt diese Daten?

Im **weitgehend automationsgestützten Besteuerungsverfahren** werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert und dann in zumeist maschinellen Verfahren der Festsetzung und Erhebung der Steuer zugrunde gelegt. Die Stadt setzt dabei **technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen** ein, um die personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen.

Unter welchen Voraussetzungen darf die Stadt Ihre Daten an Dritte weitergeben?

Alle personenbezogenen Daten, die in einem steuerlichen Verfahren bekannt geworden sind, darf die Stadt nur dann an andere Personen oder Stellen (z. B. an

Verwaltungsgerichte oder andere Behörden) weitergeben, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

Wie lange speichert die Stadt Ihre Daten?

Personenbezogene Daten müssen solange gespeichert werden, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Maßstab hierfür sind die steuerlichen Verjährungsfristen (§§ 169 bis 171 und §§ 228 bis 232 AO).

Die Stadt darf betreffende personenbezogene Daten auch speichern, um diese für künftige steuerliche Verfahren zu verarbeiten (§ 88a AO).

Welche Rechte (Auskunftsrechte, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?

Sie haben nach der Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus Artikel 15 bis 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung.

Allgemeine Hinweise zu diesen Rechten

In einigen Fällen kann oder darf die Stadt Ihrem Anliegen nicht entsprechen (§§ 32c bis 32f AO). Sofern dies gesetzlich zulässig ist, teilt die Stadt Ihnen in diesem Fall den Grund für die Verweigerung mit.

Die Stadt wird Ihnen aber grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Eingang Ihres Anliegens antworten. Wird zur abschließenden Klärung länger als ein Monat benötigt, erhalten Sie eine Zwischennachricht.

Wer ist Ihr zusätzlicher Ansprechpartner?

Die Realsteuern werden in einem zweistufigen Verfahren (Finanz- und Stadtverwaltung) festgesetzt und erhoben.

Die Finanzämter sind bei den Realsteuern für die Verarbeitung personenbezogener Daten bis zur Erstellung der Grundlagenbescheide verantwortlich. Der Fachbereich II.4 - Steuern und Abgaben - verarbeitet die übermittelten Daten zu den Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuer) im Rahmen der Steuerfestsetzung-/erhebung weiter.

Im Bereich der kommunalen Steuerämter wird die Datenschutz-Aufsicht zukünftig durch die Bundesdatenschutzbeauftragte wahrgenommen, soweit es Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuer) auf Grundlage der Abgabenordnung betrifft.

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erreichen Sie unter:

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Husarenstr. 30

53117 Bonn

E-Mail-Adresse: poststelle@bfdi.bund.de

sowie unter www.bfdi.bund.de